



Baden-Württemberg

Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Stuttgart
- GESCHÄFTSSTELLE -

Dienstgerichtshof für Richter bei dem Oberlandesgericht Stuttgart
• Postfach 10 36 53 • 70031 Stuttgart

Frau Rechtsanwältin
Christina Gröbmayer
Gerberau 11
79098 Freiburg

Datum 23.03.2015
Name Fr. Schuhmacher
Durchwahl 0711/212-3238
Aktenzeichen DGH 1 bis 3/13

 Dienstgerichtsverfahren ROLG Schulte-Kellinghaus ./, Land Baden-Württemberg

Ihr Aktenzeichen: 3/13-1-3 G06

Anlage:
Verfügung des Vorsitzenden vom 23.03.2015

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Gröbmayer,

anliegend übersende ich Ihnen die Verfügung des Vorsitzenden vom 23.03.2015
zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A.W.

Schuhmacher
Amtsinspektorin

Ausfertigung**Dienstgerichtshof für Richter
bei dem Oberlandesgericht Stuttgart**

DGH 1-3/13

- Der Vorsitzende -

Verfügung des Vorsitzenden vom 23.3.2015

im Dienstgerichtsverfahren

Richter am Oberlandesgericht **Thomas Schulte - Kellinghaus**
Kapellenweg 18a, 79100 Freiburg

-Antragsteller/Berufungsführer-

Verfahrensbevollmächtigte:Rechtsanwältin Christina Gröbmayr, Gerberau 11, 79096 Freiburg
(3/13-1-3 G06)

gegen

Land Baden - Württembergvertr. durch das Oberlandesgericht Karlsruhe
Hoffstraße 10, 76133 Karlsruhe

-Antragsgegner/Berufungsgegner-

wegen: Anfechtung nach § 26 Abs. 3 DRiG
(Prüfungsverfahren nach § 63 Nr. 4 f LRiStAG)

I.
Der Unterzeichnende weist vor dem Hintergrund des Antrags des Antragstellers auf einen bis 23.3.2015 ihm zur Kenntnis zu gebenden Hinweisbeschluss des Senats (vgl. den Schriftsatz des Antragstellers vom 23.1.2015, Seite 8 unter IV. 4.) nach Abstimmung mit den übrigen Senatsmitgliedern auf Folgendes hin:

1. Der Senat wird seiner Entscheidung den chronologischen Ablauf der Vorgänge seit dem 30.4.2010 zugrunde legen, also
 - das Gespräch vom 30.4.2010 selbst und dessen Inhalt (Erläuterung seitens des Antragstellers gegenüber der Präsidentin des OLG, wie er arbeite, wie sich seine Arbeitsweise auf die Rechtsprechung auswirke

[2]

und welche Auswirkungen sich daraus auf seine Erledigungszahlen ergeben),

- die Verfügung vom 8.6.2011 (Anordnung der Sonderprüfung ohne vorherige Information hierüber an den Antragsteller),
 - Durchführung der Sonderprüfung,
 - Verfügung der Präsidentin des OLG vom 12.10.2011 (ausgehändigt an den Antragsteller am 18.10.2011) und
 - Vorhalt und Ermahnung durch die Präsidentin des OLG vom 26.1.2012.
2. Der Senat sieht, dass der Antragsteller - auch vor dem Hintergrund der von der Antragsgegnerseite eingereichten Schriftsätze - der Auffassung ist, dass Motiv und Ziel der gegen ihn gerichteten Maßnahmen allein gewesen sei, ihn mit willkürlichem Vorgehen einzuschüchtern, ihn zwecks Verbesserung von Erledigungszahlen zu einer anderen Rechtsanwendung anzuhalten und hierin ein gezielter Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit - ein vorsätzlicher Rechtsbruch der Präsidentin des OLG - liege.
 3. Der Senat wird seiner Entscheidung ferner zugrunde zu legen haben, was der Bundesgerichtshof, Dienstgericht des Bundes, jedenfalls seit der Entscheidung vom 31.1.1984 (RiZ (R) 3/83), in den weiteren Entscheidungen vom 10.1.1985 (RiZ (R) 7/84), 16.9.1987 (RiZ (R) 5/87), 10.8.2001 (RiZ (R) 5/00), 5.10.2005 (RiZ (R) 5/04), 8.11.2006 (RiZ (R) 2/05), 15.11.2007 (RiZ (R) 4/07), 6.10.2011 (RiZ (R) 7/10) und 14.10.2013 (RiZ (R) 2/12) als alleinigen Prüfgegenstand im richterdienstgerichtlichen Verfahren vorgegeben hat, nämlich dass die Prüfung der Maßnahmen auf ihre sachliche Richtigkeit hin (allgemeine Rechtmäßigkeitsüberprüfung) den Verwaltungsgerichten obliegt und die Richterdienstgerichte allein die Frage prüfen dürfen, ob ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit vorliegt, so schwer das gegebenenfalls im Einzelfall voneinander zu trennen sein mag.
 4. Dem Senat ist es ein besonderes Anliegen deutlich zu machen, dass ein abschließender Hinweis mit dem vom Antragsteller gewünschten Inhalt - nicht nur an den Antragsteller, sondern auch an die Antragsgegnerseite - vor der mündlichen Verhandlung nicht möglich ist, weil nicht nur der abschließenden Vorberatung des Senats, die erst kurz vor dem Verhandlungstermin stattfinden kann und soll, schon um die bis dahin eingehenden

[3]

Schriftsätze auch verarbeiten zu können, sondern vor allem auch dem Austausch der Argumente in der mündlichen Verhandlung vorbehalten bleiben soll und muss, ob der Senat der Einschätzung und rechtlichen Bewertung des Antragstellers folgen wird. Auch in der VwGO ist der mündlichen Verhandlung (vgl. §§ 101 Abs. 1, 103 Abs. 3 VwGO) besonderer Wert beigemessen. Die besondere Bedeutung des Verfahrens für beide Parteien, auch für den Antragsteller, verbieten nach Auffassung des Senats eine vorherige Festlegung desselben.

5. Schließlich weist der Unterzeichnende nach Absprache mit dem Berichterstatter darauf hin, dass nach deren vorläufiger Rechtsansicht die in den jeweiligen Verfahren DGH 1-3/13 mit Schriftsätzen vom 23.1.2015 ausführlicher formulierten Anträge des Antragstellers keine Klagänderung darstellen, vielmehr zulässig sein dürften, wenn auch der Senat sich bei Fassung der Entscheidungsformel an § 84 Abs. 2 LRiStG wird halten müssen.

II.

Der Senat kann derzeit noch nicht absehen, wann der Verhandlungstermin am 17.4.2015 - nach Verhandlung über alle drei Verfahren - beendet sein wird. Die bereits angesprochene besondere Bedeutung der Verfahren hindert daran, schon vorab eine zeitliche Grenze festzusetzen. Die Verfahrensbeteiligten mögen sich hierauf einstellen.



Haag


Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht



Ausgefertigt - Beglaubigt

23. März 2015

Werkstattkomitee des OLG-Stuttgarter Richters
beim Oberlandesgericht Stuttgart



(Schuhmacher)
Amtsinspektorin